Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 Vermögensanlagengesetz

Stand: 01.12.2016 – Zahl der Aktualisierungen: 0

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1.	Bezeichnung der Vermögensanlage	Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) ab 06.12.2016 für die Firma Solantis Solar Ltd, Uganda (Darlehensnehmer/Emittent) auf www.crowd4climate.org . Projekt "Solantis".
2.	Art der Vermö- gensanlage	Unbesichertes, festverzinsliches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Das Darlehen dient dem weiteren Ausbau der klimaschützenden Aktivitäten des Emittenten. Der Emittent ist in Uganda in der Solarbranche tätig. Er setzt das Projekt in seinem eigenen Betrieb um.
3.	Anbieter und Emit- tent der Vermö- gensanlage	Solantis Solar Limited, 22C Prince Charles Drive, Kampala, Uganda, c/o crowd4projects GmbH, Zweigniederlassung Deutschland, Wilhelm Leuschner Straße 70, 60329 Frankfurt, Deutschland www.solantis.eu, eingetragen im Firmenregister der Firmenregistrierungsstelle Kampala unter der Registrierungsnummer 217216 (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage).
4.	Beteiligungsstruk- tur und Anlage- form	Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Darlehens.
		Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Darlehensverträgen im Gesamtbetrag von insgesamt bis zu EUR 250.000 ("Funding-Limit"). Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform Crowd4Climate vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.
		Der Darlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn bis zum Ende der Fundingperiode die Funding-Schwelle überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.
		Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet am 31.10.2021. Ab dem Einzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Darlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 7% Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig. Die erste Zinszahlung ist zum 31.10.2017 fällig. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.10.2021 gemeinsam mit der letzten Zinszahlung. Das Darlehen wird so bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt.
		Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Darlehen werden außerdem in der Insolvenz oder Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern aus der Insolvenzmasse bedient.
		Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.
		Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 40.000 ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Darlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.
5.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt	Das vom Anleger ausgereichte Darlehen ist zweckgebunden und wird für die Durchführung des weiteren Ausbaus der klimaschützenden Geschäftsaktivitäten von Solantis im erneuerbare Energien-Bereich verwendet. Der Emittent setzt das Projekt in seinem eigenen Betrieb um. Solantis möchte mit dem aufgenommen Kapital primär in die weitere Geschäftsentwicklung investieren. Dabei ist insbesondere die Entwicklung neuer Produkte (zB Solarsysteme, die auch einen Kühlschrank betreiben können, kleinere Solarsysteme die nur mehrere Lichtquellen bieten, Entwicklung einer mobilen Bezahllösung) als auch die Eröffnung weiterer Standorte in Uganda geplant, ebenso die Bedienung allfälliger Verbindlichkeiten, darüber hinaus werden Zahlungspläne für die Kunden angeboten. Mit der geplanten Finanzierung können im Darlehenszeitraum über 5.000 zusätzliche Familien mit Solarenergie versorgt werden. Das vom Anleger ausgereichte Darlehen wird ausschließlich zur Durchführung dieser Vorhaben und der operativen Tätigkeit der Emittentin sowie zur Deckung der Transaktionskosten verwendet, die mit der Schwarmfinanzierung für das Projekt unmittelbar einhergehen (s.u. "Kosten und Provisionen").
		Die Umsetzung des Projekts hat bereits begonnen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind

		die ersten Lieferungen von Solarsystemen bereits eingetroffen und es wurden bereits 4 Solantis Shops eröffnet und der Vertrieb sowie Service sind erfolgreich angelaufen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen für die erste Stufe der Umsetzung des Projekts aus (Erschließung weiterer Regionen), falls das Funding-Limit erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle, aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent ggf. die Vorhaben der weiteren Produktentwicklung und weiterer Ausbaupläne sowie Anbieten von Zahlungsplänen für Käufer zurückstecken und diese, sofern der Differenzbetrag nicht durch weitere Fremdkapitalaufnahme gedeckt werden kann, erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.
		Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Darlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Projekts als Einnahmen aus der operativen Geschäftstätigkeit wie Verkaufserlöse von Solarsystemen erhält. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere Einkünfte durch entsprechende Verkäufe, Einnahmen in ausreichender Höhe generiert.
6.	Anlegergruppe	Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.
7.	Finanzierung	Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Darlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.
8.	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad laut Eröffnungsbilanz beträgt 0 %. Die Fremdkapitalverbindlichkeiten per 30.6.2016 betragen EUR 149.000. Es liegt noch kein Jahresabschluss des Emittenten vor, da das Unternehmen erst im März 2016 gegründet wurde.
9.	Laufzeit und Künd- barkeit	Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet am 31.10.2021. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
10.	Risiken	Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers	Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, politische oder regulatorische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.
	Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)	Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Nachrangrisiko	Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies betrifft insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Darlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst berücksichtigt, nachdem sämtliche andere Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) vollständig und endgültig befriedigt worden sind. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

	Fremdfinanzierung	Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
11.	Verfügbarkeit	Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
12.	Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Darlehensnehmer aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts und des Emittenten, oder anderen Umständen ab. Beim Emittenten handelt es sich um ein junges Unternehmen, das in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig ist und die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten.
13.	Kosten und Provisi- onen	Für den Anleger selbst fallen, neben den Erwerbskosten (Darlehensbertrag), keine Kosten oder Provisionen an. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto in Höhe von 0,4 % der Gesamt-Darlehensvaluta ("Treuhandgebühr") und die Gebühr für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von 2,5 % der Gesamt-Darlehensvaluta ("Fundinggebühr") werden vom Emittenten getragen. Diese Gebühren werden durch das Darlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Darlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1,5 % der Gesamt-Darlehensvaluta ("Handling Fee"), auch diese Gebühren werden vom Emittenten getragen.
14.	Besteuerung	Der/die Darlehensgeber/in erzielt Einkünfte, die im Rahmen der Einkommenssteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ugandische Steuerbehörde eine Quellensteuer von 15 % (nach aktueller Gesetzeslage, die sich jederzeit ändern kann) auf den Zinsteil der Auszahlung einbehalten wird. Die Emittentin wird eine entsprechende Bestätigung für die ordnungsgemäße Abführung dieser Quellensteuer an den/die Darlehensgeber/in übermitteln. Die abgeführte Quellensteuer kann jedoch die Steuerlast am ordentlichen Steuersitz bei ordnungsgemäßer Erfassung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung reduzieren. Die Emittentin tritt nicht als Steuerberater auf. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
15.	Hinweise	Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
		Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter dem folgenden Link erhältlich sein: www.crowd4climate.org/solantis
		Der Anleger erhält das VIB und evtl. Nachträge hierzu kostenlos als Download unter www.crowd4climate.org und kann diese kostenlos bei crowd4projects GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt per Mail (kontakt@crowd4climate.org) anfordern.
		Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 Vermögensanlagengesetz kann elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).